

30.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Fzzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

KOM(2001) 87 endg.; Ratsdok. 6268/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Agrarausschuss (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat nimmt die Verordnungsvorschläge der Kommission zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

Zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Ausgeliefert am**30. APR. 2001**

...

EU
A2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Artikel 1 Nr. 1 und 2 sind zu streichen.

Die Einführung einer einzelbetrieblichen Quotenregelung für max. 90 Tiere je Betrieb und Kalenderjahr und je Altersklasse (Artikel 1 Nr. 1: Änderung des Artikels 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1254/99) sowie die Aufhebung der proportionalen Kürzung der prämienfähigen Tiere bei Überschreitung der regionalen Höchstgrenze und die Aufhebung einer "fakultativen" Anwendung der 90-Tiere-Obergrenze (Artikel 1 Nr. 2: Streichung des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der VO (EG) Nr. 1254/99) bringen für den Mitgliedstaat Deutschland erhebliche agrarstrukturelle Nachteile mit sich.

Einseitig betroffen sind Betriebe mit größeren Beständen und niedrigem Viehbesatz je Flächeneinheit. Die Einführung der 90-Tiere-Obergrenze bedroht diese Betriebe in ihrer Existenz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele größere Bullenmastbetriebe in strukturschwachen Gebieten (Ziel-1-Gebieten) mit hoher Arbeitslosigkeit liegen. Oftmals sind diese Betriebe der einzige Arbeitgeber in der Region.

Das Netz von vielfältig strukturierten landwirtschaftlichen Betrieben, in das mittlere und viele kleinere Betriebe über vielfältige Lieferbeziehungen eingebunden sind, muss weiterhin Garant für Wertschöpfung und Einkommen in den ländlichen Räumen sein.

Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch behindert den in Deutschland dringend notwendigen Anpassungsprozeß zu einer wettbewerbsfähigen und gleichzeitig tiergerechten Landwirtschaft, die auch erklärtes Ziel der europäischen Agrarpolitik ist.

Die Einführung der einzelbetrieblichen Quote führt zu einem unvertretbaren zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

EU
A3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Der Bundesrat lehnt die von der Kommission vorgeschlagene Regelung zur Senkung der Zahl der Mutterkühe durch Einführung eines Mindestschwellen-

wertes für den Färsenanteil bei der Gewährung der Mutterkuhprämie und die für drei Jahre vorgesehene Aussetzung der Möglichkeit zur Neuzuteilung von in die nationale Reserve zurückfallenden Prämienansprüchen ab. Dieser Änderungsvorschlag läuft dem weiteren Vorschlag der Kommission, die Viehbesatzdichte zu reduzieren, entgegen. Denn am ehesten ist die Mutterkuhhaltung den ökologischen, tiergerechten und flächenextensiven Produktionsverfahren zuzurechnen.

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 im Bereich der Mutterkuhprämiengewährung beschneidet die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder erheblich und benachteiligt Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten mit einem sehr hohen Mutterkuhanteil, wie z.B. Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien und Irland. Darüber hinaus geht mit der Einführung eines Mindestanteils für Färsen die Wirtschaftlichkeit der Mutterkuhhaltung verloren.

EU
A 4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Die von der Kommission unterstellte erzeugungsreduzierende Wirkung wird zwar langfristig durch die Reduzierung der Mutterkühe insgesamt erreicht, trifft aber Deutschland aufgrund des Anteils am Gesamtbestand in der EU besonders. Erst mit der Einführung der Agenda 2000 wurde die nationale Höchstgrenze reduziert, indem die nationalen Reserven eingezogen und in den alten Ländern die individuellen Höchstgrenzen um 2,5 % gekürzt wurden.

EU
A 5. Zum Vorschlag insgesamt

Es sind weitere Marktentlastungsmaßnahmen erforderlich, wie

- Verstärkung der Drittlandexporte (z. B. nach Osteuropa),
- gezielte Nahrungsmittelhilfe,
- vertrauensbildende Maßnahmen beim Verbraucher,
- stärkere Vermarktung von Kalbfleisch,
- umgehende Durchsetzung eines europäischen Herkunftssicherungssystems,

- Verbot von Einfuhren aus Drittländern, die keine glaubhaften Seuchen-, Antibiotika- und Hormonfreiheitszertifikate nachweisen können.

A 6. Zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen:

Der Bundesrat lehnt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in der vorliegenden Fassung ab.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass neben den Ökobetrieben auch die konventionell wirtschaftenden Betriebe auf ihren Stilllegungsflächen Futterleguminosen anbauen dürfen. Denn nur dann ist angesichts der noch geringen Bedeutung des Ökolandbaus eine merkliche Verbesserung der Versorgung der europäischen Landwirtschaft mit Eiweißfuttermitteln zu erwarten.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die konventionell wirtschaftenden Betriebe nicht ebenso Gelegenheit erhalten sollten, unter Nutzung der Stilllegungsbeihilfe ihre Wirtschaftsweise stärker an Umweltbelangen (Fruchtfolge, Bodenlockerung, Humusmehrung) auszurichten und gleichzeitig den Futtermittelzukauf einzuschränken (Schritt in Richtung geschlossenere Kreisläufe).

B

7. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.